

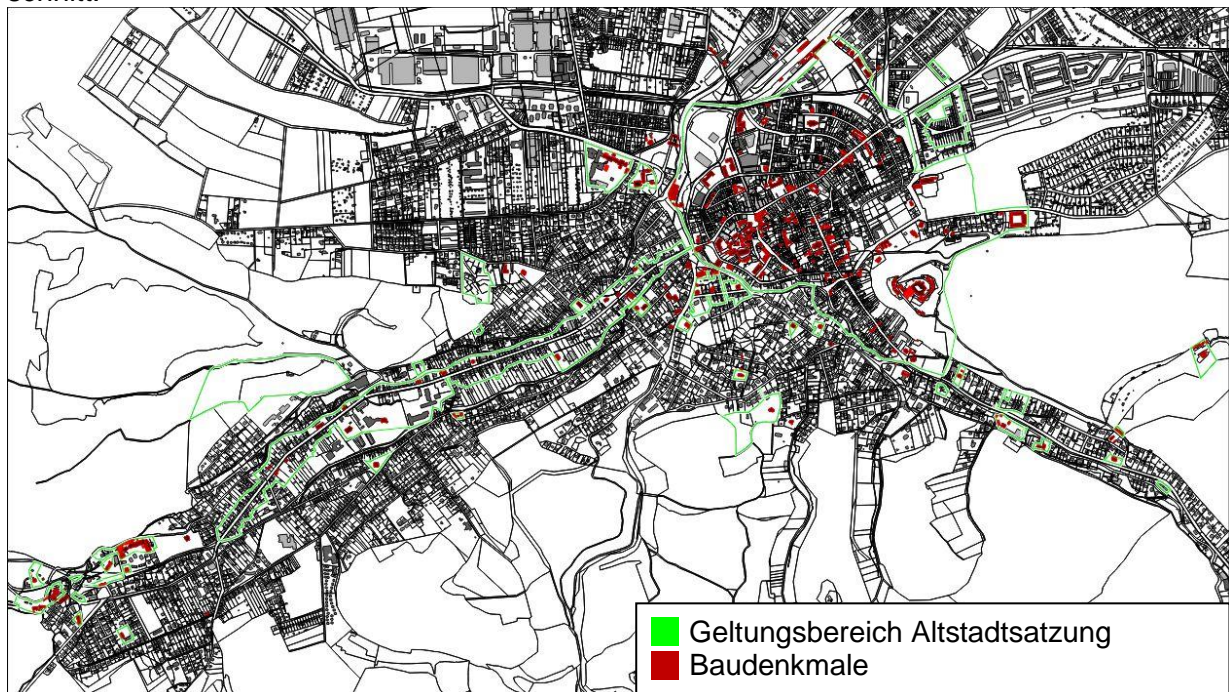
## Informatorische Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Satzung zur Änderung der „Altstadtsatzung“ der Stadt Wernigerode zur Gestaltung baulicher Anlagen

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat am 09.04.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Wernigerode zur Gestaltung baulicher Anlagen hinsichtlich des § 8 Abs. 4 der Altstadtsatzung gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die amtliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Wernigerode unter [www.wernigerode.de](http://www.wernigerode.de) / Bürgerdienste / Bekanntmachungen / [Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Wernigerode / Stadt Wernigerode](#) und dort unter „Amtliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzungsänderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Copyright: [WebAtlasDE / 2023] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-13572/2010.

Maßgebend ist der Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der „Altstadtsatzung“ der Stadt Wernigerode in der Fassung vom 09.04.2026.

### Ziele und Zwecke der Planung

Die „Altstadtsatzung“ als örtliche Bauvorschrift ist eine Gestaltungssatzung der Stadt Wernigerode, die laut der § 85 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, nur für eine schon vorhandene und besonders gestaltete Ortslage erlassen werden darf, um den besonderen Charakter und die Gestaltung des Ortsbildes und der Baukultur zu regeln.

Der Geltungsbereich der „Altstadtsatzung“ ist grün umrandet und gilt neben dem Altstadtbereich für die Denkmalbereiche und Baudenkmale von Hasserode und Nöschenrode.

Mit der Änderung des § 8 Abs. 4 der Altstadtsatzung der Stadt Wernigerode wird die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und ähnlichen zweckgebundenen Anlagen auf Dächern innerhalb des Bereiches der Altstadtsatzung geschaffen. Diese sollen immer zulässig sein. Ausnahmen sind nur für Baudenkmale geplant,

die etwa 15 % der Gebäude im Geltungsbereich der Altstadtsatzung ausmachen. Baudenkmale sind nicht gleichzusetzen mit den Denkmalbereichen, wo normalerweise alles Äußere unter Schutz steht, Baudenkmale können aber innerhalb der Denkmalbereiche liegen.

Zur Zeit sind von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare großflächige Plattenstrukturen, Dachflächenfenster oder Photovoltaik- und Solaranlagen auf den kleinteiligen Ziegel- oder Schieferdächern unzulässig. Bei Nichteinsehbarkeit von öffentlichen Straßen und Plätzen, einschließlich der Schloßterrasse werden Solar- und Photovoltaikanlagen derzeit über einen Abweichungsantrag genehmigt. Das in den letzten Jahrzehnten geschaffene historische nachhaltige Stadtbild, mit seiner kleinteiligen Dachlandschaft wird aus Klimaschutzgründen durch den Stadtratsbeschluss als nicht mehr schützenswert eingestuft, vorbehaltlich baufachlicher Voraussetzungen (Statik, Brandschutz, Abstandsflächen, Leitungszustand) und der Baudenkmale.

Klimaschädliche Emissionen sollen reduziert und klimaschutzfördernde Projekte ausgebaut werden. Dazu gehört auch die Reduzierung von fossilen Energien und der Ausbau von Erneuerbaren Energien.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB abgesehen wird.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Entwurfsunterlagen in der Fassung vom 11.02.2026 sind einzusehen vom **08.06.2026 bis einschließlich 10.07.2026** bei der

Stadt Wernigerode  
Dezernat II Stadtentwicklung  
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung  
Schlachthofstraße 6 (Neues Rathaus, I. OG, Zimmer 136)  
38855 Wernigerode

während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Unterrichten sie sich, über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, innerhalb der oben genannten Frist. Die Äußerung dazu erfolgt schriftlich an die o. g. Adresse, per E-Mail: [stadtplanungsamt@wernigerode.de](mailto:stadtplanungsamt@wernigerode.de), über die Beteiligungsplattform: <https://wernigerode-gestalten.de/> oder mündlich zur Niederschrift.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf den anderen angegebenen Wegen abgegeben werden.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung der Altstadtsatzung unberücksichtigt bleiben können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Verfasser zweckmäßig.

Kascha  
Oberbürgermeister